

# Werner Siepe

## Auswirkungen der Rentenreform auf die Beamtenversorgung

- Eine vergleichende Analyse aus ökonomischer und rechtlicher Sicht -

### Vorbemerkungen

Am 1.7.2014 ist das RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.6.2014<sup>1</sup> in Kraft getreten (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 26.6.2014).

Das Rentenpaket für die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) enthält bekanntlich folgende Leistungsverbesserungen: Mütterrente für Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern, abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren nach 45 Versicherungsjahren, höhere Erwerbsminderungsrente durch Erhöhung der Zurechnungszeit um zwei Jahre sowie höheres Reha-Budget.

Nur am Rande finden sich im RV-Leistungsverbesserungsgesetz Hinweise zur Beamtenversorgung (BV), zum Betriebsrentengesetz (BetrAVG) und zur Alterssicherung der Landwirte (AdL). Die Auswirkungen der Rentenreform auf die Beamtenversorgung werden im Rentenreformgesetz nur hinsichtlich der Mütterrente angedeutet. Danach bleiben Pensionärinnen gem. § 56 Absatz 4 Ziffer 3 SGB VI von der Mütterrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen, wenn sie für Kindererziehungszeiten eine „systembezogen annähernd gleichwertige“ Anwartschaft auf Altersversorgung für Beamte erwerben. Also wäre zu prüfen, ob es eine sog. Mütterpension in diesem Sinne bereits gibt oder künftig geben wird.

Eine abschlagsfreie Pension ab 63 Jahren nach 45 Dienstjahren sowie eine erhöhte Pension wegen eingetretener Dienstunfähigkeit bis zum 60. Lebensjahr durch Erhöhung der Zurechnungszeit um zwei Jahre sind außerdem daraufhin zu überprüfen, ob sie eine wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung darstellen.

Außer den ökonomischen Auswirkungen auf die Betroffenen sowie die Haushalte von Bund und Ländern werden im Folgenden auch rechtliche Fragen zur wirkungsgleichen und systemgerechten Übertragung aufgeworfen. Diese im Detail strittigen Fragen müssen von Juristen beantwortet werden, da der Verfasser der vorliegenden Analyse selbst kein Jurist ist. Es geht ihm ausschließlich darum, aus sachlogischer Sicht dazu einige Argumente zu liefern.

Der Verfasser, Autor des Anfang 2014 in 3. Auflage beim dbb verlag erschienenen Buches „Finanziell sicher in Pension“, ist von den Auswirkungen der Rentenreform auf die Beamtenversorgung selbst überhaupt nicht betroffen. Siepe ist seit August 2007 Pensionär und erhält nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der Beamtenversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen ein abschlagsfreies Ruhegehalt.

---

<sup>1</sup> [http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2014/2014-06-26\\_BGBl\\_RV\\_Leistungsverbesserungsgesetz.pdf](http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2014/2014-06-26_BGBl_RV_Leistungsverbesserungsgesetz.pdf)

## 1. Mütterpension für Pensionärinnen und Beamtinnen

Grundsätzlich gibt es für Beamtinnen keine Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach dem ab 1.7.2014 geänderten § 56 Abs. 4 Ziffer 3 SGB VI ist eine solche Anrechnung ausgeschlossen, sofern die Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung „systembezogen annähernd gleichwertig“ berücksichtigt werden. Insofern kann es schon begrifflich keine „Mütterrente für Beamte“ geben.

Bisher werden Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung wie folgt berücksichtigt:

<b>1. Fall: ab 1992 geborene Kinder</b>
Kindererziehungszuschlag zur Pension in Höhe von 85,83 € (= aktueller Rentenwert 28,61 € im Westen ab 1.7.2014 x 3 Jahre) pro Kind
<b>2. Fall: vor 1992 und vor Berufung in das Beamtenverhältnis geborene Kinder</b>
Kindererziehungszuschlag zur Pension in Höhe von bisher nur 28,61 € pro Kind
<b>3. Fall: vor 1992 und ab Berufung in das Beamtenverhältnis geborene Kinder</b>
Anrechnung der Kindererziehungszeit von bisher nur sechs Monaten pro Kind auf die Dienstjahre (sog. ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Für die beiden ersten Fälle gilt aber eine Höchstgrenze: Die um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Pension darf nicht höher sein als das Höchstruhegehalt von 71,75 % des Bruttoendgehalts abzüglich eines evtl. Pensionsabschlags bei Frühpensionierung.

Im dritten und für Pensionärinnen mit Kindern häufigsten Fall gilt: Die um die Kindererziehungszeiten erhöhte ruhegehaltfähige Dienstzeit wird dann nicht mehr berücksichtigt, wenn sie über 40 Dienstjahre hinausgeht, da nach 40 Dienstjahren der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % bereits erreicht wird.

Sachlogisch wäre für jetzige und künftige Pensionärinnen mit vor 1992 geborenen Kindern Folgendes geboten: Sofern das Kind vor Berufung in das Beamtenverhältnis geboren wurde, müsste sich der Kindererziehungszuschlag auf 57,22 € pro Kind in den alten Bundesländern verdoppeln.

Ist das Kind aber wie in den meisten Fällen nach Berufung in das Beamtenverhältnis geboren, verdoppelt sich die auf die Dienstjahre anzurechnende Kindererziehungszeit von sechs auf zwölf Monate pro Kind, also auf ein Jahr. Ein Dienstjahr mehr führt zu einem Pensionszuschlag von 1,79375 % des Bruttoendgehalts. Bei einem Bruttoendgehalt von beispielsweise 3.200 € sind dies 57,40 € und damit fast genau so viel wie die 57,22 € (= 28,61 € x 2) pro Kind in der gesetzlichen Rentenversicherung. Also wäre eine solche Regelung systembezogen annähernd gleichwertig im Sinne des § 56 Abs. 4 Ziffer 3 SGB VI.

Für Pensionärinnen könnte, um auf eine Neuberechnung der bereits vorliegenden Versorgungs- bzw. Pensionsbescheide zu verzichten, ein pauschaler Zuschlag von 0,9 % des Bruttoendgehalts gezahlt werden. Bei einem Bruttoendgehalt von 3.200 € würde dies zu einem Zuschlag von 28,80 € pro Kind führen, also in etwa so viel wie der Zuschlag von 28,61 € pro Kind in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Bayern führt ab 2015 Mütterpension ein, der Beamtenbund fordert sie**

Bisher führt lediglich das Bundesland Bayern die Mütterpension ab 2015 ein. Einen entsprechenden Gesetzentwurf, wonach beispielsweise bayerische Pensionärinnen ab 1.1.2005 für jedes vor 1992 und vor Berufung in das Beamtenverhältnis geborene Kind (siehe 3. Fall) einen Zuschlag in Höhe von 0,9 % ihres Bruttoendgehalts erhalten, hat die bayerische Staatsregierung bereits gebilligt.

Offensichtlich spielt Bayern eine Vorreiterrolle, weil sich die Frauenunion der CDU ganz besonders für die Einführung der Mütterrente in der gesetzlichen Rentenversicherung eingesetzt und eine gleichwertige Übertragung auf die Pensionärinnen auch schon vor der Bundestagswahl im Herbst 2013 gefordert hatte. Am 12.8.2014 pochte Maria Böhmer (CDU), Vorsitzende der Frauenunion, gegenüber der Rheinischen Post<sup>2</sup> darauf, die Mütterrente auf die Beamtenversorgung zu übertragen. Auch in der FAZ<sup>3</sup> vom 8.8.2014 war davon die Rede, dass Pensionärinnen auf mehr Mütterrente warten.

Die BILD-Zeitung machte am 9.8.2014 daraus die reißerische Schlagzeile „Aufstand gegen die Mütterrente für Beamte“ und zitierte dazu quasi als Kronzeugen der Anklage Reiner Holznagel, Präsident des Bundes der Steuerzahler, mit den Worten: „Schon jetzt sind Pensionäre privilegiert. Deshalb sehe ich keinen Grund, die Leistungen der Mütterrente auf sie auszuweiten“.

Klaus Dauderstädt, Vorsitzender des Deutschen Beamtenbundes, fordert die Mütterpension bereits seit Anfang 2014. Sein in sich schlüssiges Argument lautet: „Wenn Verschlechterungen bei der gesetzlichen Rente in der Vergangenheit auf die Beamtenversorgung übertragen wurden, muss dies auch für die Verbesserungen ab 1.7.2014 gelten“.

Selbst Professor Bernd Raffelhüschen, der von den Medien häufig als Pensionskritiker zitiert wird, unterstreicht diese Konsequenz mit Blick auf die von ihm ansonsten heftig kritisierte Rentenreform: „Wenn man ohne Not einen Fehler macht, sollte man ihn für alle machen“.

## **NRW sperrt sich gegen die Mütterpension, der Bund prüft noch**

Das nordrhein-westfälische Finanzministerium sieht jedoch keinen akuten Handlungsbedarf für eine Mütterpension, da die finanzielle Situation von Pensionärinnen und Rentnerinnen nicht vergleichbar sei. Außerdem würde die Einführung der Mutterpension in NRW den Landeshaushalt zusätzlich belasten.

Das Bundesinnenministerium prüft noch, ob und ab wann es eine Mütterpension für Bundesbeamtinnen und Richterinnen geben wird. Falls diese Prüfung zugunsten der Pensionärinnen im Bund ausfällt, werden sicherlich einige Bundesländer nachziehen.

---

<sup>2</sup> <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/cdu-will-muetterrente-fuer-beamtinnen-aid-1.4447008>

<sup>3</sup> <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/nordrhein-westfaelische-pensionaerinnen-bei-rentenreform-benachteiligt-13086830.html>

## **Betroffene Pensionärinnen mit vor 1992 geborenen Kindern**

Laut **Versorgungsempfängerstatistik 2013 des Statistischen Bundesamtes** bezogen am 1.1.2013 insgesamt rund 284.000 Frauen ein Ruhegehalt. Von den Ruhegehaltsempfängerinnen werden wie in der gesetzlichen Rentenversicherung 80 %, also insgesamt **227.000 Pensionärinnen**, Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern sein, die für Kindererziehungszeiten Anspruch auf eine systembezogen annähernd gleichwertige Anwartschaft aus der Beamtenversorgung haben.

Rund **157.000 Pensionärinnen** mit vor 1992 geborenen Kindern (= 80 % von rund 196.000 Pensionärinnen) gibt es in den alten Bundesländern. In Nordrhein-Westfalen, dem bevölkerungsreichsten und auch von der Anzahl der Beamten und Pensionäre her stärksten Bundesland, sind es allein rund **42.000 Pensionärinnen** (= 80 % von rund 52.000 ehemalige Beamtinnen mit eigenem Ruhegehalt). Anfang 2013 gab es in Baden-Württemberg 23.000 und in Bayern 21.000 Pensionärinnen mit vor 1992 geborenen Kindern. In Niedersachsen waren es 19.000 und in Hessen rund 14.000 Pensionärinnen. Drei Viertel aller Pensionärinnen in Bund, Länder und Kommunen entfielen allein auf diese fünf Bundesländer.

Schätzungsweise 90 % der Pensionärinnen mit vor 1992 geborenen Kindern würden vom Zuschlag auf ihre Pension profitieren, da sie auch nach Berücksichtigung der Mütterpension den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % des Bruttoendgehalts bzw. die zum Erreichen dieses Höchstsatzes erforderlichen 40 Dienstjahre nicht überschreiten. Daher ist insgesamt mit rund **204.000 Pensionärinnen** (90 % von 227.000 Pensionärinnen mit vor 1992 geborenen Kindern) zu rechnen, die in den Genuss einer flächendeckend eingeführten Mütterpension kommen würden.

### **Mehrkosten für Mütterpensionen**

Im Durchschnitt hatten Pensionärinnen Anfang 2013 zwei Kinder vor 1992 geboren, sofern man die gleiche durchschnittliche Kinderanzahl wie bei Rentnerinnen annimmt. Die gesamten **Mehrkosten für Pensionärinnen mit vor 1992 geborenen Kindern** liegen dann bei rund **140 Mio. €** im Jahr 2015 nach folgender Berechnung:

*284.000 Pensionärinnen in 2013 x 0,8 (Anteil mit vor 1992 geborenen Kindern) x 0,9 (Zuschlag wegen Nicht-Ereichens des Höchstsatzes von 71,75 %) x 28,61 € pro Kind (aktueller Rentenwert ab 1.7.2014 im Westen) x 2 Kinder x 12 Monate = 140 Mio. €*

Von diesen 140 Mio. € entfallen allein 97 Mio. € auf alle alten Bundesländer und 64 Mio. € auf die fünf Bundesländer mit der höchsten Anzahl von Pensionärinnen, also auf Nordrhein-Westfalen (26 Mio. €), Baden-Württemberg (14 Mio. €), Bayern (13 Mio. €), Niedersachsen (11 Mio. €) und Hessen (9 Mio. €).

Zum Vergleich: Bei der Mütterrente kalkuliert die Bundesregierung im ersten vollen Jahr 2015 **Mehrkosten für Rentnerinnen mit vor 1992 geborenen Kindern** in Höhe von **6,7 Mrd. €** ein. Die Mehrkosten von 140 Mio. € pro Jahr machen in Bund, Ländern und Kommunen ab 2015 somit nur 2 % der Mehrkosten für die Mütterrente in Höhe von 6,7 Mrd. € aus. Diese Mehrkosten für die Mütterpension wären dann aus den Haushalten von Bund, Ländern und Kommunen zu decken, also letztlich aus Steuermitteln. Die Rentenkasse bleibt davon unberührt. Eine Mütterpension nach Kassenlage in Bund, Ländern oder Kommunen kann aber auch keine Lösung sein.

## **2. Abschlagsfreie Pension ab 63 Jahren nach 45 Dienstjahren**

Bisher können lang dienende Beamte im Bund und in den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Bremen und Hamburg auf Antrag abschlagsfrei mit 65 Jahren nach 45 Beamtendienstjahren (ohne Zeiten des Studiums, aber einschließlich evtl. Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung) in Pension gehen. Eine Herabsetzung auf das Zugangsalter ab 63 Jahre wie in der gesetzlichen Rentenversicherung ist vorläufig noch nicht geplant.

Bayern hat für lang dienende Beamte mit 45 Dienstjahren bereits im Jahr 2011 die abschlagsfreie Pension ab 64 Jahren eingeführt. Dies bedeutet, dass alle Jahrgänge ab 1958 sogar besser gestellt werden im Vergleich zu einer abschlagsfreien Pension ab 63 nach 45 Dienstjahren. Nur die Jahrgänge 1951 bis 1957 stehen sich schlechter, da sie noch bis zum vollendeten 64. Lebensjahr warten müssen, bevor sie dann nach 45 Dienstjahren abschlagsfrei in Pension gehen können.

### **Nur wenig betroffene Frühpensionäre mit 45 Dienstjahren**

Die Anzahl der Pensionäre, die von einer – bis auf Bayern - flächendeckenden Einführung der abschlagsfreien Pension ab 63 nach 45 Dienstjahren profitieren könnten, ist im Vergleich zu den Rentnern mit abschlagsfreier Rente ab 63 nach 45 Versicherungsjahren außerordentlich klein.

Laut Statistischem Bundesamt gab es im Jahr 2012 insgesamt rund 46.000 Versorgungszugänge wegen Alters, also Neupensionäre mit Ruhegehalt wegen Erreichens einer Altersgrenze. Davon nahmen in den Bundesländern rund 8.000 Polizei- und Justizvollzugsbeamte die für sie geltende besondere Altersgrenze in Anspruch und gingen mit 60 bis 62 Jahren abschlagsfrei in Pension. Auch die gut 4.000 Frühpensionäre wegen Schwerbehinderung blieben zum weitaus größten Teil von Versorgungs- bzw. Pensionsabschlägen verschont.

Die restlichen 34.000 Neupensionäre werden, sofern sie erst nach erfolgreichem Studium in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, niemals auf 45 Dienstjahre bis zum 63. oder 65. Lebensjahr kommen können. Also bleibt nur die kleine Gruppe von ehemaligen Beamten des einfachen oder mittleren Dienstes, die möglicherweise schon seit dem 16. bis 18. Lebensjahr ununterbrochen berufstätig ist bis zum 63. Lebensjahr. Es wird sich hierbei vermutlich nur um eine niedrige vierstellige Zahl von Frühpensionären mit 45 Dienstjahren handeln, die zwischen insgesamt 3.000 und 4.000 liegen wird.

Zum Vergleich: Auch die Anzahl der Neurentner, die von der neuen abschlagsfreien gesetzlichen Rente ab 63 nach 45 Versicherungsjahren profitieren, kann nur geschätzt werden. Die Bundesregierung geht bei ihrer Schätzung von jährlich rund 100.000 Neurentnern mit abschlagsfreier Rente aus. Dies wären rund 15 % der Altersrenten-Neuzugänge von gut 650.000 im Jahr 2012 laut Rentenversicherungsbericht 2013 der Bundesregierung.

Bei den Pensionären werden aber weniger als 7.000 (15 % der Versorgungszugänge von rund 46.000 im Jahr 2012) auf 45 Beamtendienstjahre bis zum 63. Lebensjahr kommen. Wenn man von der Hälfte ausgeht, wären es noch 3.500 Frühpensionäre mit 45 Dienstjahren.

## Mehrkosten für abschlagsfreie Pensionen nach 45 Dienstjahren

Bei 3.500 Frühpensionären mit 63 nach 45 Dienstjahren wird das Bruttoendgehalt in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 (einfacher und mittlerer Dienst) im Durchschnitt nur rund 3.000 € ausmachen. Die Pension einschließlich evtl. gesetzlicher Rente liegt dann bei rund 2.150 € bzw. 71,75 % des Bruttoendgehalts. Die gesamten Mehrkosten für die abschlagsfreie Pension pro Jahr belaufen sich auf rund **90 Mio. €** nach folgender Rechnung:

*3.500 Frühpensionäre (mit 45 Dienstjahren) x 2.150 € monatliche Bruttopension x 12 Monate = 90 Mio. €*

Davon gehen noch rund 9 Mio. € ab für die Pensionäre in Bayern, für die es bereits die abschlagsfreie Pension mit 64 Jahren nach 45 Dienstjahren gibt. Also verbleiben noch **81 Mio. €** für alle anderen lang dienenden Beamten.

Zum Vergleich: Die Bundesregierung schätzt die Mehrkosten für die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren nach 45 Versicherungsjahren laut Gesetzentwurf vom 25.3.2014 im ersten vollen Jahr 2015 auf **1,9 Mrd. €**. Die Mehrkosten für abschlagsfreie Pensionen nach 45 Dienstjahren in Höhe von geschätzten 81 Mio. € lägen danach bei rund 4 % der Mehrkosten für die abschlagsfreie Rente.

Auf Nordrhein-Westfalen kämen beispielsweise Mehrkosten von rund 18 Mio. € zu. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass es sich dabei primär nur um ein zeitliches Vorziehen der abschlagsfreien Pension (zum Beispiel von 65 auf 63 Jahre) handelt. Der fehlende Versorgungs- bzw. Pensionsabschlag von 9 % der Pension für den Jahrgang 1953, der nächstes Jahr mit 63 Jahren nach 45 Dienstjahren abschlagsfrei in Pension ginge, beläuft sich nur auf 1,62 Mio. € pro Jahr.

Ob die abschlagsfreie gesetzliche Rente ab 63 Jahren nach 45 Versicherungsjahren gem. §§ 236 b und 51 Abs. 3a SGB VI wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtenversorgung übertragen wird, ist eine noch offene Frage.

## 3. Höhere Pension bei Dienstunfähigkeit

Bisher wird bei Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr pensioniert werden, eine zweijährige Zurechnungszeit vom Beginn der Dienstunfähigkeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr angesetzt. Allerdings wird diese Zurechnungszeit - anders als bei erwerbsgeminderten Rentnern - nur zu zwei Dritteln auf die Dienstjahre angerechnet. Zwei Jahre Zurechnungszeit für frühpensionierte Beamte sind somit gleichbedeutend mit 4/3 bzw. 1 1/3 Dienstjahren. Da ein Dienstjahr rund 1,8 % des Bruttoendgehalts ausmacht, entsprechen 1 1/3 Dienstjahre somit einem Satz von 2,4 %.

Bisher erhöht nur Bayern die Zurechnungszeit ab 2015 auch für Beamte um zwei Jahre vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Dies bedeutet, dass bayerische Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit bis zum 60. Lebensjahr frühpensioniert werden, künftig einen um 2,4 Prozentpunkte höheren Ruhegehaltssatz erhalten. Bund und alle anderen Länder prüfen noch, ob sie ebenfalls die Zurechnungszeit für ihre dienstunfähigen Beamten wie bei erwerbsgeminderten Rentnern um zwei volle Jahre erhöhen sollen.

## Betroffene Pensionäre wegen Dienstunfähigkeit

Nach der Versorgungsempfängerstatistik des Statistischen Bundesamtes gingen in 2012 rund 10.600 Beamte wegen Dienstunfähigkeit in Pension. 7.310 oder 69 % der Neupensionäre hatten zum Zeitpunkt der bei ihnen eingetretenen Dienstunfähigkeit das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht. Nur diese 69 % hatten einen Vorteil durch die Zurechnungszeit. Allerdings mussten sie einen Versorgungs- bzw. Pensionsabschlag von 10,8 % ihrer Pension wegen Dienstunfähigkeit in Kauf nehmen.

Zum Vergleich: Im Jahr 2012 gab es in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 179.000 Neuzugänge bei den Erwerbsminderungsrenten (siehe Rentenversicherungsbericht 2013, Übersicht 2 im Anhang). Davon dürften die meisten bereits vor dem 60. Lebensjahr wegen Erwerbsminderung in Rente gegangen sein. Sofern dies wie bei den dienstunfähigen Beamten 69 % aller erwerbsgeminderten Rentner waren, errechnet sich eine Anzahl von rund 124.000 Erwerbsgeminderten mit Zurechnungszeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, aber ebenfalls mit einem Rentenabschlag von 10,8 % der Erwerbsminderungsrente.

Die Anzahl der dienstunfähigen Beamten vor dem vollendeten 60. Lebensjahr liegt somit bei knapp 6 % der erwerbsgeminderten Rentner, bei denen die Erwerbsminderung ebenfalls vor dem 60. Lebensjahr eingetreten ist.

## Mehrkosten für höhere Pension wegen Dienstunfähigkeit

Bei rund 7.300 Pensionären wegen Dienstunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr wird das Bruttoendgehalt im Durchschnitt bei schätzungsweise 4.200 € liegen. Wird die Zurechnungszeit nun um zwei Jahre erhöht vom 60. auf das 62. Lebensjahr, erhöht sich auch die Pension um 2,4 % des Bruttoendgehalts bzw. um rund 100 € pro Monat. Nach Abzug des Versorgungsabschlags von 10,8 % bleibt dann ein finanzieller Vorteil von monatlich 90 € oder jährlich rund 1.080 €. Die Mehrkosten bei einer flächendeckenden Erhöhung der Zurechnungszeit vom 60. auf das 62. Lebensjahr auch für dienstunfähige Beamte würden sich nach der folgenden Berechnung auf insgesamt **8 Mio. €** belaufen:

*7.300 Frühpensionäre (mit Dienstunfähigkeit vor 60. Lebensjahr) x 4.200 € (Bruttoendgehalt) x 0,024 (zusätzlicher Ruhegehaltssatz) x 0,892 (bei Versorgungsabschlag von 10,8 %) x 12 Monate = 8 Mio. €*

Auch hierzu noch ein Vergleich: Die Bundesregierung schätzt die Mehrkosten für die höhere Erwerbsminderungsrente im Jahr 2015 auf **200 Mio. €**. Im Durchschnitt soll der Erwerbsminderungsrentner rund 40 € pro Monat erhalten, wobei der Rentenabschlag von 10,8 % bei Eintritt der Erwerbsminderung bis zum 60. Lebensjahr bereits berücksichtigt wird. Sofern es sich um einen Durchschnittsverdiener handelt, würde die Erwerbsminderungsrente beispielsweise im Westen rund 51 € nach Rentenabschlag von 10,8 % bzw. rund 46 € netto nach Abzug des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ausmachen.

Die **Mehrkosten** für die höhere Pension wegen Dienstunfähigkeit in Höhe von 8 Mio. € machen demzufolge 4 % der Mehrkosten für die höhere Erwerbsminderungsrente von 200 Mio. € aus.

## Schlussbemerkungen

Sicherlich wird die wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung Mehrkosten verursachen. Die gesamten Mehrkosten bei vollständiger Übertragung in Bund, Ländern und Gemeinden können auf jährlich rund 230 Mio. € geschätzt werden. Dies sind 2,6 % der von der Bundesregierung geschätzten Mehrausgaben für das Rentenpaket in Höhe von 8,8 Mrd. € in 2015.

Von den gesamten Mehrkosten in der Beamtenversorgung entfallen rund 140 Mio. € auf die Mütterpension, 81 Mio. € auf die abschlagsfreie Pension ab 63 nach 45 Dienstjahren und nur 8 Mio. € auf die höhere Pension wegen Dienstunfähigkeit.

Die Aussage von Finanzministern, dass diese Mehrkosten eine finanzielle Belastung für die Bundes-, Länder- und Gemeindehaushalte darstellen, ist selbstverständlich völlig richtig. Das Argument der klammen Kassen reicht aber im Streitfall vor Verwaltungsgerichten nicht als Begründung aus. Das Gebot der wirkungsgleichen Übertragung von Rentenreformen auf die Beamtenversorgung steht in diametralem Gegensatz dazu.

Es darf nicht sein, dass nur über Leistungsverschlechterungen in der Beamtenversorgung diskutiert wird und über Leistungsverbesserungen in Anlehnung an die am 1.7.2014 in Kraft getretene Rentenreform in der gesetzlichen Rentenversicherung geschwiegen wird. Über zeitliche Verschiebungen dieser Leistungsverbesserungen für Pensionäre auf 2015 oder 2016 mag diskutiert werden. Eine vollständige Verweigerung von Mütterpension, abschlagsfreier Pension ab 63 nach 45 Dienstjahren und höherer Pension bei Dienstunfähigkeit sollte aber nicht zur Debatte stehen.

Erkrath, 13.08.2014

Werner Siepe

Kontaktdaten:

Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath

Tel. 02104/42420 oder 02104/449199

E-Mail-Adresse: werner-siepe@arcor.de